

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**
S 17/7182.8/3/843936

Bonn, den 15. April 2008

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/08
Sachgebiet: 04.4: Straßenbefestigung;
Bauweisen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel
im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007
(ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007)**

Bezug: ARS Nr. 4/2005 vom 4. Februar 2005 – S 26/38.56.05-20/24 Va 2004

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2004 (ZTV SoB-StB 04) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 4/2005 bekannt gegeben.

Die ZTV SoB-StB 04 beinhalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertigen Schichten. Die Anforderungen sind den jeweiligen Anwendungsfällen (Frostschutz-, Kies- und Schottertrag-, Deckschicht ohne Bindemittel) zugeordnet.

Sie wurden nunmehr von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsausschuss „Schichten ohne Bindemittel“ ergänzt und redaktionell überarbeitet und als ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 neu aufgelegt.

Die wesentlichen Änderungen sind die Verwendung von Baustoffgemischen 0/5 in Frostschutzschichten und Schichten aus frostunempfindlichem Material und die Verwendung von Baustoffgemischen 0/8 für Deckschichten. Die sich daraus ergebenden Änderungen in der Tabelle 1, den Abschnitten 2.4.3, 3.5.1 sowie des Anhangs A sind zu beachten.

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 ersetzen die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004.

Über die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 2 der ZTV T-StB 95/Ausgabe 2002 „Tragschichten ohne Bindemittel“ nicht mehr anzuwenden ist und aufgehoben wird.

Ich gebe die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Das in Bezug genommene Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2005 hebe ich auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Für die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 wurde unter der Nr. 2004/0072/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Prof.-Dr.-Ing. Josef Kunz